



Gemeindeordnung

Version 4.1

- Vom Gemeinderat erlassen am 8. Februar 2011
- Von der Bürgerschaft genehmigt am 29. März 2011
- Vom Departement des Innern genehmigt am 6. Mai 2011
- In Anwendung ab 1. Juli 2011

- I. Nachtrag**
- Vom Gemeinderat erlassen am 26. September 2012
 - Von der Bürgerschaft genehmigt am 27. November 2012
 - Vom Departement des Innern genehmigt am 28. Januar 2013
 - In Anwendung ab 1. Januar 2013

- II. Nachtrag**
- Vom Gemeinderat erlassen am 8. März 2016
 - Von der Bürgerschaft genehmigt am 26. April 2016
 - Vom Departement des Innern genehmigt am 23. Mai 2016
 - In Anwendung ab 1. Januar 2017



Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Flawil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich	<i>Art. 1.</i> Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Flawil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	<i>Art. 2.</i> Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	<i>Art. 3.</i> Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Gemeinderat; c) der Einbürgerungsrat ² ; d) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	<i>Art. 4.</i> Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	<i>Art. 5.</i> Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
-----------	---

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung	<i>Art. 6.</i> Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Voranschlag und Steuerfuss; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden; f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
-----------------------------	---

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG

² Art. 2f. des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1)



b) an der Urne

Art. 7. Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeindevereinigungs-gesetz³.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8. Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl⁴

Art. 9. Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10. Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis 30. April zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung⁵;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Art. 11. Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung

Art. 12. Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

³ sGS 151.3

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG)

⁵ Fassung gemäss I. Nachtrag vom 27. November 2012



3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	<i>Art. 13.</i> 300 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Eventualantrag ⁶	<i>Art. 14.</i> Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative ⁷ über Initiative und Gegenvorschlag.
Amtliche Bekanntmachung	<i>Art. 15.</i> Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Frist	<i>Art. 16.</i> Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	<i>Art. 17.</i> Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 12 Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ⁸ .

4. Initiative

Grundsatz	<i>Art. 18.</i> Mit einem Initiativbegehren können 300 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.
Form und Inhalt	<i>Art. 19.</i> Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

⁶ Art. 75 Gemeindegesetz

⁷ SGS 125.1

⁸ SGS 125.1



Prüfung der Zulässigkeit	<i>Art. 20.</i> Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<i>Art. 21.</i> Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Ratskanzlei an. Die Ratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
Einreichung	<i>Art. 22.</i> Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Stellungnahme des Gemeinderates	<i>Art. 23.</i> Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 12 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
Ergänzendes Recht	<i>Art. 24.</i> Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁹.

5. Volksmotion¹⁰

Grundsatz	<i>Art. 25.</i> Mit einer Volksmotion können 150 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
Form und Inhalt	<i>Art. 26.</i> Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.
Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates	<i>Art. 27.</i> Der Gemeinderat beantragt spätestens an der übernächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten. Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

⁹ sGS 125.1

¹⁰ Volksrecht gemäss Art. 82 Gemeindegesetz



III. Gemeinderat

Zusammensetzung *Art. 28.* Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen *Art. 29.* Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung *Art. 30.* Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons *Art. 31.* Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons¹¹ mit einem Gemeindeanteil bis 1,0 Millionen Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 1,0 Millionen Franken übersteigt.

¹¹ Art. 35 Abs. 2 Strassengesetz (SGS 732.1; abgekürzt StrG)



d) Finanzbefugnisse

Art. 32. Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. Schule

Grundsatz

Art. 33. Die politische Gemeinde führt die Volksschule und die Musikschule.

Schulrat

Art. 34. Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 35. Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes¹² und der Gesetzgebung über das Schulwesen¹³.

Schulordnung

Art. 36. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Schulleitung

Art. 37. Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeiten der Schulleitung in der Schulordnung.

Teilnahme an Sitzungen

Art. 38. An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

Finanzbefugnisse

Art. 39. Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Rechtspflege

Art. 40. Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

V. Gemeindeunternehmen

Bestand

Art. 41. Die politische Gemeinde Flawil führt die Technischen Betriebe Flawil (TBF) als selbständiges¹⁴ öffentlich-rechtliches Unternehmen.

¹² sGS 151.2.

¹³ sGS 211 bis 213.

¹⁴ Fassung gemäss II. Nachtrag vom 26. April 2016



Art. 42. Aufgehoben¹⁵.

VI. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung	Art. 43. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Aufgaben	Art. 44. Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die: a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr; b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.
Sicherstellung der Fachkunde	Art. 45. Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer ausstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 46. Die Gemeindeordnung vom 4. Dezember 1980 ¹⁶ wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn ¹⁷	Art. 47. Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Juli 2011 angewendet. Der I. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Er wird ab 1. Januar 2013 angewendet.¹⁸ Der II. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Er wird ab 1. Januar 2017 angewendet.¹⁹

¹⁵ Aufgehoben durch II. Nachtrag vom 26. April 2016

¹⁶ inkl. Nachträge 1-5

¹⁷ Fassung gemäss II. Nachtrag vom 26. April 2016

¹⁸ Eingefügt durch I. Nachtrag vom 27. November 2012

¹⁹ Eingefügt durch II. Nachtrag vom 26. April 2016



Flawil, 31. März 2011 / 26. September 2012 / 8. März 2016

Gemeinderat Flawil

Elmar Metzger
Gemeindepräsident

Marc Gattiker
Ratsschreiber

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Flawil an der Bürgerversammlung beschlossen am: 29. März 2011 / 27. November 2012 / 26. April 2016

Vom Departement des Innern genehmigt am 6. Mai 2011:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

I. Nachtrag vom Departement des Innern genehmigt am 28. Januar 2013:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Lukas Summermatter

II. Nachtrag vom Departement des Innern genehmigt am 23. Mai 2016:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Lukas Summermatter

Anhang: Finanzbefugnisse²⁰

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Kommission TBF abschliessend aufgehoben ²¹	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ²²	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben							
1.1 einmalige neue Ausgaben	---	---	---	bis 1'000'000 je Fall	---	über 1'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	---	---	---	bis 100'000 je Fall	---	über 100'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben							
Ausgaben oder Mehrausgaben ²³	bis 500'000 je Fall höchstens 1'000'000 je Jahr	bis 100'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	aufgehoben ²¹	---	bis 1'000'000 je Fall soweit nicht der Gemeinderat, der Schulrat oder die Kommission TBF abschliessend zuständig sind	über 1'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben							
	abschliessend	---	---	---	---	---	---
4. Grundstücke des Finanzvermögens²⁴							
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'000'000 je Fall höchstens 2'000'000 je Jahr				bis 2'000'000 je Fall soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 je Fall	
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'000'000 je Fall höchstens 2'000'000 je Jahr				bis 2'000'000 je Fall soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 je Fall	

²⁰ Beträge in Schweizer Franken

²¹ Aufgehoben durch II. Nachtrag vom 26. April 2016

²² Antragstellung in Form eines Gutachtens

²³ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit nach Ziff. 2 zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

²⁴ Grundstücke des Verwaltungsvermögens richten sich nach Ziff. 1.1.